

ZH_OBERGERICHT LC230026 vom 28. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230026

FR: ZH_OBERGERICHT LC230026 du 28 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230026 del 28 luglio 2023

Erwägungen

E. 2

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 311 Abs. 1 ZPO; vgl. dazu auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid, Urk. 22 S. 3 Dispositivziffer 6). Eine eingeschriebene Postsendung gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Diese sogenannte "Zustellfiktion" rechtfertigt sich, weil für die an einem Verfahren Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht besteht, dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte eröffnet werden können. Die Rechtsprechung gilt während eines hängigen Verfahrens, wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheides oder einer Verfügung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen müssen (BGer 2C_364/2021 vom 5. August 2021, E. 3.3.2 m.w.H.).

E. 3

Die angefochtene Verfügung konnte der Berufungsklägerin und Gesuchstellerin (fortan Gesuchstellerin) nicht zugestellt werden (Urk. 17). Da sie das vorinstanzliche Verfahren jedoch selbst eingeleitet hatte und somit Kenntnis von

- 3 - diesem hatte, musste sie mit weiteren Zustellungen rechnen. Damit greift die Zustellfiktion (siehe E. 2) und die Verfügung vom 23. Mai 2023 galt am letzten Tag der Abholfrist – dem 2. Juni 2023 – als zugestellt (siehe Urk. 17). Die Berufungsfrist endete daher am 3. Juli 2023 und die am 11. Juli 2023 eingereichte Berufung ist damit verspätet erhoben worden. Auf sie kann demzufolge nicht eingetreten werden.

E. 4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen und angesichts ihres Unterliegens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin angesichts ihres Unterliegens und dem Gesuchsteller und Berufungsbeklagten mangels erheblicher Umstände (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.